

Kleine Anfrage

Abg. Dr. Hruska (FDP)

Hannover, den 25. 11. 1982

Betr.: Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Nach § 19 des Pflanzenschutzgesetzes obliegt in den Ländern die Durchführung dieses Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen. Dazu gehört auch die Überwachung, daß die Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Der Antwort auf die Bundestagsanfrage des Abgeordneten Paintner (Drucksache 9/1939) ist zu entnehmen, daß in Niedersachsen die Überwachung der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgesprochenen Verbote und Beschränkungen fachlich dem Pflanzenschutzdienst obliegt. Aus dieser Antwort geht weiterhin hervor, daß auf eine entsprechende Umfrage bei den Ländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern überhaupt keine Angaben über Anzahl der Kontrollen und entsprechende Beanstandungen in den Kontrolljahren 1980 und 1981 gemacht haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind in Niedersachsen in den beiden genannten Jahren keine Kontrollen durchgeführt worden?
2. Wenn im Gegensatz zu der Antwort der Bundesregierung doch Kontrollen durchgeführt worden sind: Welche Beanstandungen haben sich dabei ergeben?
3. Ist es sinnvoll, daß die Fachbeamten der Pflanzenschutzämter, deren wesentliche Aufgabe eine auf Vertrauen basierende Beratung der Landwirte ist, gleichzeitig bußgeldbewährte Kontrollaufgaben durchführen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung derartiger Kontrollen zur Vermeidung von Umweltschäden bei Fehlanwendung von Pflanzenschutzmitteln?

Dr. Hruska

(Ausgegeben am 7. 12. 1982)